

Fachschaft Gender Studies

Interdisziplinäres Zentrum für
Geschlechterforschung der
Universität Bern

Statuten

I Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Fachschaft Gender Studies Universität Bern, im Folgenden kurz Fachschaft genannt, besteht ein Verein gemäss Art. 60ff des ZGB und gestützt auf Art. 6ff der Statuten der StudentInnenschaft der Universität Bern (SUB). Dem Verein gehören Student_innen der Gender Studies der Universität Bern an. Der Vereinssitz befindet sich im Interdisziplinären Zentrum für Geschlechterforschung der Universität Bern (IZFG) am Vereinsweg 23, 3012 Bern.

Art. 2 Zweck

Die Fachschaft bezweckt die Wahrung der ideellen und materiellen Interessen der Student_innen der Gender Studies. Insbesondere werden folgende Ziele verfolgt:

- a) die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder gegenüber dem IZFG, den Fakultäten, der Universität, den Behörden, der Öffentlichkeit und der SUB.
- b) die Förderung der Kontakte und der Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern sowie mit weiteren Student_innen der Universität Bern oder anderer Universitäten, insbesondere Student_innen und Instituten der Gender Studies.
- c) die Einflussnahme auf Forschungs- und Ausbildungsziele des IZFG.

II Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins sind an der Universität Bern immatrikulierte Student_innen mit Master Minor Gender Studies, die nicht durch schriftliche Mitteilung an die Universitätsleitung aus der SUB ausgetreten sind. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der SUB festgelegt.

Weitere Mitglieder können auf Wunsch beitreten. Der Vorstand genehmigt den Beitritt.

Art. 4 Austritt und Ausschluss

Ein Mitglied, welches den Zielsetzungen des Vereins entgegenwirkt oder dem Ansehen des Vereins schadet, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstand gibt dem betroffenen Mitglied vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand kann innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheides beim Vorstand schriftlich Rekurs an die Vollversammlung erklärt werden. Die Vollversammlung hört das betroffene Mitglied an und entscheidet endgültig.

III Mittel

Art. 5 Herkunft der Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträgen der SUB
- b) Erträgen aus eigenen Aktivitäten
- c) Beiträgen von Spender_innen und Gönner_innen

Art. 6 Haftung und Vereinsvermögen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, schulden aber ausstehende sowie laufende Mitgliederbeiträge. Bei sämtlichen Vereinsaktivitäten wie Exkursionen, Festen, etc. ist die Versicherung Sache der Teilnehmer_innen. Jegliche Haftung seitens des Vereins wird abgelehnt.

IV Organisation

Art. 7 Organe des Vereins

Die Fachschaft besteht aus den folgenden Organen:

- a) die Vollversammlung, kurz VV
- b) der Vorstand
- c) die Arbeitskreise, kurz AK
- d) ein_e Rechnungsrevisor_in

Art. 7.1 Die Vollversammlung

Die Vollversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen, welche an der Versammlung tatsächlich teilnehmen. Sie ist oberstes Organ der Fachschaft. Jede ordnungsgemäss einberufene Vollversammlung ist beschlussfähig.

a. Einberufung der ordentlichen Vollversammlung

Die ordentliche Vollversammlung wird einmal pro Semester durch öffentliche Bekanntgabe, die mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen hat, durch den Vorstand einberufen. Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekanntzugeben. An der Vollversammlung kann über Anträge, welche dem Vorstand mindestens eine Woche vor der VV schriftlich oder elektronisch eingereicht werden, beschlossen werden. Über Geschäfte, die nicht gemäss den Statuten angekündigt worden sind, kann kein Beschluss gefasst werden. Sie sind vom Vorstand für die nächste Vollversammlung ordentlich zu traktandieren.

b. Einberufung von ausserordentlichen Vollversammlungen

Ausserordentliche Vollversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes, auf Beschluss der VV oder auf entsprechendes Begehren von 1/10 der Mitglieder einberufen. Die Einladung durch den Vorstand erfolgt mindestens zehn Tage vorher unter Angabe der Traktanden.

c. Vorsitz der Vollversammlung

Den Vorsitz der Vollversammlung führt der Vorstand. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

d. Kompetenzen der Vollversammlung

Die VV kontrolliert die Tätigkeit des Vorstandes und der AKs. Der ordentlichen Vollversammlung stehen insbesondere die folgenden Befugnisse zu:

- a) Wahl oder Wiederwahl der einzelnen Vorstandsmitglieder.
- b) Allfällige Wahlen von Vertreter_innen in andere Kommissionen und AKs.
- c) Wahl oder Wiederwahl Rechnungsrevisor_in.
- d) Kenntnisnahme von den Tätigkeitsberichten des Vorstandes, Abnahme des Protokolls der letzten VV, der Jahresrechnung und des Budgets.
- e) Diskussion und Beschlüsse über die Fachschaftstätigkeiten.
- f) Entscheid über Rekurse gegen Vorstandsbeschlüsse, soweit dies in den Statuten vorgesehen ist.
- g) Änderung der Statuten.
- h) Auflösung des Vereins.

Die VV behandelt sämtliche weiteren, ihr durch die Vereinsstatuten oder durch das Gesetz (ZGB) vorbehaltenen Geschäfte.

e. Beschlussfassung an der Vollversammlung

Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder.. Eine Änderung der Statuten kann nur durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Vorstand gibt die Anträge im Wortlaut vor der VV bekannt. Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 7.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus ungefähr 5 Mitgliedern des Vereins, welche von der Vollversammlung auf eine Amtsdauer von einem Vereinsjahr gewählt werden. Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Der Vorstand trifft sich mindestens einmal pro Semester zu einer Vorstandssitzung.

a. Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er ist das vollziehende und leitende Organ der Fachschaft.

- a) Alle Vorstandsmitglieder haben eine oder mehrere Aufgaben, deren Zuteilung vom Vorstand selbst geregelt wird.
- b) Die Vorstandssitzungen sind öffentlich. Es wird ein Protokoll geführt.
- c) Der Vorstand beruft die VV ein.
- d) Der Vorstand sorgt für den Informationsfluss innerhalb der Fachschaft.
- e) Es ist wünschenswert, dass der Vorstand aus Vertreter_innen verschiedener Semester besteht.

Der Vorstand erstellt für sich insgesamt ein Pflichtenheft. Dieses kann von allen Mitgliedern des Vereins eingesehen werden. Änderungen sind dem Pflichtenheft beizufügen. Jedes Vorstandsmitglied hat ein kollektives Zeichnungsrecht zu zweien..

b. Beschlussfassung im Vorstand

Der Vorstand beschliesst und handelt im Kollektiv. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Vorstands anwesend ist. Für Beschlüsse im Vorstand gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 7.3 Arbeitskreise

Die AK werden von der VV oder vom Vorstand ad hoc zusammengestellt und nach Abschluss ihrer Tätigkeit vom gleichen Organ wieder aufgelöst. Die AK arbeiten im Sinne des Vorstandes und der Vollversammlung. Sie legen dem Vorstand gegenüber Rechenschaft ab.

Art. 7.4 Rechnungsrevision

Die Vollversammlung ernennt auf die Dauer eines Rechnungsjahres eine_n Rechnungsrevisor_in.

Der_die Rechnungsrevisor_in prüft die Jahresrechnung, erstattet der Vollversammlung Bericht und stellt Antrag auf Genehmigung derselben.

V Schlussbestimmungen

Art. 8 Dauer des Rechnungsjahres und des Vereinsjahres

Sowohl Rechnungsjahr als auch Vereinsjahr beginnen am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

Art. 9 Auflösung des Vereins


Die Auflösung des Vereins erfolgt nach den statutarischen und nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Falle einer Auflösung entscheidet die VV über die Zuwendung eines allfälligen Reinvermögens an eine der Fachschaft ideell nahestehenden Organisation.

Art. 10 Genehmigung der Statuten

Diese Statuten wurden am 23.11.2015 von der VV angenommen.

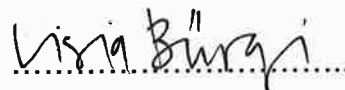
Bern, den 30.11.2015

Für den Vorstand



.....

Claudia Amsler



.....

Lisia Bürgi

